

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der datentechnik vosseler GmbH

datentechnik vosseler GmbH

Gröninger Weg 7, 74379 Ingersheim

Geschäftsführer: Frank Vosseler

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRB 744600

USt-IdNr.: DE815420270

Stand: Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen der datentechnik vosseler GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „wir“), insbesondere über den Verkauf von Hardware und Standardsoftware, die Vermittlung und Bereitstellung von Software-Abonnements (Subscriptions) Dritter, Cloud- und Backup-Dienste, IT-Dienstleistungen (z. B. Installation, Einrichtung, Beratung, Schulung, Fernwartung) sowie Wartungs- und Supportleistungen.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“). Soweit wir im Einzelfall Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB schließen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen; die Regelungen dieser AGB finden auf diese Verträge nur insoweit Anwendung, als sie gegenüber Verbrauchern zulässig sind.
- (3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführen.
- (4) Diese AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.
- (5) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB).

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Verbindliche Angebote halten wir, sofern nicht anders angegeben, 30 Tage aufrecht.
- (2) Bestellungen und Aufträge des Kunden können schriftlich, per E-Mail oder in sonstiger Textform erteilt werden. Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
- (3) Der Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung in Textform (eine E-Mail genügt) oder durch Auslieferung der Ware bzw. Beginn der Leistungserbringung zustande. Bestellt der Kunde auf Grundlage eines verbindlichen Angebots innerhalb der Annahmefrist, kommt der Vertrag mit Zugang der Bestellung bei uns zustande.
- (4) Telefonische oder mündliche Auskünfte und Zusagen unserer Mitarbeiter werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich.
- (5) Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Bestellangaben (insbesondere Artikel, Mengen, Lizenzarten, Lieferanschrift) verantwortlich. Die Auswahl der Produkte und die Beurteilung ihrer Eignung für den vom Kunden beabsichtigten Zweck obliegen dem Kunden, sofern wir nicht ausdrücklich eine Beratungsleistung übernommen oder eine bestimmte Verwendungseignung zugesichert haben.
- (6) Soweit Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossen werden, finden die Pflichten nach § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB keine Anwendung.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab unserem Geschäftssitz in Ingersheim zuzüglich Kosten für Verpackung, Versand und gegebenenfalls Transportversicherung.
- (2) Dienstleistungen, die nicht zu einem Festpreis vereinbart sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Fahrtzeiten und Fahrtkosten werden gesondert berechnet, sofern nicht anders vereinbart.
- (3) Liegen zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als vier Monate und erhöhen sich in diesem Zeitraum die Einkaufspreise unserer Vorlieferanten oder Hersteller nachweislich, sind wir berechtigt, die Preise im Umfang dieser Kostensteigerung anzupassen. Übersteigt die Erhöhung 5 % des vereinbarten Preises, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Positionen vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart oder auf der Rechnung angegeben ist, innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf unserem Konto.
- (5) Der Kunde ist damit einverstanden, dass Rechnungen elektronisch übermittelt werden, insbesondere als E-Rechnung im Sinne von § 14 UStG.
- (6) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die Verzugs pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- (7) Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich in Frage stellen, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen (einschließlich Support- und Wartungsleistungen) nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und bis dahin zurückzuhalten.
- (8) Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln oder unvollständiger Leistung aus demselben Vertragsverhältnis bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit und Gefahrübergang

- (1) Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich in Textform als verbindlich bestätigt wurden. Lieferfristen beginnen nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie nicht vor Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden (insbesondere Eingang vereinbarter Anzahlungen, Freigaben oder Unterlagen).
- (2) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten, sofern wir ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben. Ist die Ware nicht verfügbar, werden wir den Kunden unverzüglich informieren und eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten.
- (3) Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände (z. B. Naturereignisse, Epidemien, Krieg, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Störungen in Lieferketten, allgemeine Bauteil- oder Rohstoffknappheit) verlängern die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind. Sie können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (5) Bei Versand geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe an das Transportunternehmen auf den Kunden über; dies gilt auch bei Teillieferungen und wenn wir die Versandkosten tragen. Bei Abholung durch den Kunden geht die Gefahr mit Bereitstellung und Mitteilung der Abholbereitschaft über. Schließt der Auftrag Aufstellung oder Installation durch uns beim Kunden ein, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware am Installationsort über.

- (6) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Der Kunde gestattet uns zu diesem Zweck nach vorheriger Ankündigung den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftszeiten.
- (3) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verbunden oder vermischt, insbesondere durch Einbau in Geräte oder IT-Systeme des Kunden (z. B. Speicher, Festplatten, Erweiterungskarten), erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, überträgt uns der Kunde bereits jetzt anteilig Miteigentum; wir nehmen diese Übertragung an. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Für die so entstehende Sache gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Vorbehaltsware.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- (5) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch Pfändung, hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.
- (6) Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- (7) Nutzungsrechte an Software gehen erst mit vollständiger Bezahlung der hierfür geschuldeten Vergütung auf den Kunden über. Bis dahin ist die Nutzung nur vorläufig und widerruflich gestattet.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde unterstützt uns bei der Erbringung unserer Leistungen in angemessenem Umfang und unentgeltlich. Er stellt insbesondere rechtzeitig die erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugangsdaten und einen fachkundigen Ansprechpartner zur Verfügung und gewährt unseren Mitarbeitern während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu den betroffenen Räumen und IT-Systemen. Soweit vereinbart, ermöglicht er einen Fernzugriff (Fernwartung).
- (2) Der Kunde ist für eine regelmäßige, dem Stand der Technik entsprechende Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich. Vor Beginn von Arbeiten an seinen IT-Systemen (insbesondere Installationen, Updates, Datenübernahmen und Reparaturen) hat der Kunde eine vollständige Datensicherung durchzuführen bzw. sich von deren Vorliegen zu überzeugen, sofern die Datensicherung nicht ausdrücklich als Leistung von uns beauftragt ist.
- (3) Der Kunde stellt sicher, dass er über die für den Einsatz von Hard- und Software erforderlichen Lizenzen Dritter verfügt, soweit diese nicht Gegenstand unserer Lieferung sind.
- (4) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. Hierdurch entstehenden Mehraufwand (z. B. Wartezeiten, vergebliche Anfahrten) können wir nach Aufwand gesondert in Rechnung stellen.

§ 7 Dienstleistungen, Werkleistungen und Abnahme

- (1) IT-Dienstleistungen wie Beratung, Schulung, Support, Fehleranalyse und Fernwartung erbringen wir als Dienstleistung im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Ein bestimmter Erfolg ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) Soweit wir einen bestimmten Arbeitserfolg schulden (Werkleistung, z. B. die Einrichtung eines Servers oder Netzwerks mit vereinbartem, definiertem Ergebnis), ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet, sobald wir ihm die Fertigstellung angezeigt haben. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- (3) Die Leistung gilt als abgenommen, wenn wir dem Kunden nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat (§ 640 Abs. 2 BGB). Die Leistung gilt ferner als abgenommen, wenn der Kunde sie nach Ablauf einer angemessenen Testphase vorbehaltlos produktiv nutzt.
- (4) Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden nach Vertragsschluss werden wir prüfen und, soweit uns zumutbar, umsetzen. Hierdurch entstehender Mehraufwand wird gesondert nach Aufwand vergütet; Auswirkungen auf vereinbarte Termine werden wir dem Kunden mitteilen.

§ 8 Software, Skripte und Nutzungsrechte

- (1) Für Standardsoftware Dritter gelten vorrangig die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers, die dem Kunden mit der Software übergeben oder zugänglich gemacht werden. Der Kunde verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Wir räumen an Software Dritter keine eigenen Nutzungsrechte ein, sondern vermitteln diese lediglich.
- (2) An Skripten, Konfigurationen und vergleichbaren Arbeitsergebnissen, die wir im Rahmen von Dienstleistungen für den Kunden erstellen, erhält der Kunde mit vollständiger Bezahlung ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht, diese für eigene betriebliche Zwecke zu nutzen und zu ändern.
- (3) Wir bleiben berechtigt, das bei der Leistungserbringung erworbene allgemeine Know-how sowie allgemeine, nicht kundenspezifische Bestandteile solcher Arbeitsergebnisse auch für andere Kunden zu verwenden. Vertrauliche Informationen des Kunden (§ 15) bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Wartungs- und Supportverträge

- (1) Inhalt und Umfang von Wartungs-, Pflege- und Supportleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag bzw. Angebot. Leistungen, die über den vereinbarten Umfang hinausgehen, werden gesondert nach Aufwand abgerechnet.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, haben Wartungs- und Supportverträge eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten und verlängern sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die laufende Vergütung ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, für den jeweiligen Abrechnungszeitraum im Voraus fällig.
- (4) Wir sind berechtigt, die laufende Vergütung einmal pro Kalenderjahr mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen zum Beginn eines neuen Abrechnungszeitraums anzupassen, soweit sich unsere Kosten für die Leistungserbringung (insbesondere Personal- und Lizenzkosten) erhöht haben. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % der bisherigen Vergütung, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen. Auf dieses Recht werden wir in der Ankündigung gesondert hinweisen.

§ 10 Software-Abonnements (Subscriptions)

- (1) Wir vermitteln bzw. vertreiben zeitlich befristete Software- und Cloud-Abonnements Dritter (z. B. Microsoft 365, ESET, Sophos). Für Inhalt, Umfang, Verfügbarkeit und Nutzung dieser Dienste gelten vorrangig die Vertrags- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers (bei Microsoft

insbesondere die Microsoft-Kundenvereinbarung). Soweit der Hersteller dies verlangt, ist der Kunde verpflichtet, dessen Bedingungen unmittelbar zu akzeptieren.

- (2) Der Betrieb, die Verfügbarkeit und die Funktionsfähigkeit der Dienste liegen in der Verantwortung des jeweiligen Herstellers. Wir schulden insoweit lediglich die Bereitstellung bzw. Beschaffung der vereinbarten Abonnements, nicht jedoch eine bestimmte Verfügbarkeit oder Funktionalität der Dienste des Herstellers.
- (3) Laufzeiten, Verlängerungen, Kündigungsfristen sowie Möglichkeiten zur Reduzierung der Lizenzanzahl richten sich nach den Vorgaben des Herstellers für das jeweilige Abonnement. Während einer laufenden Bindungsfrist ist eine Reduzierung oder Kündigung in der Regel nicht möglich; die Vergütung bleibt dann bis zum Ende der Laufzeit geschuldet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verlängern sich Abonnements automatisch um die jeweils vom Hersteller vorgesehene Laufzeit. Kündigungen oder Reduzierungen müssen uns spätestens 14 Tage vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit in Textform vorliegen.
- (4) Erhöht der Hersteller seine Preise oder ändern sich Wechselkurse, die der Preisbildung des Herstellers zugrunde liegen, sind wir berechtigt, diese Änderungen mit Wirkung ab der nächsten Laufzeitperiode an den Kunden weiterzugeben. Wir werden den Kunden hierüber vorab informieren. Der Kunde ist berechtigt, das betroffene Abonnement zum Ende der laufenden Periode zu kündigen, soweit die Bedingungen des Herstellers dies zulassen.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die betroffenen Abonnements nach vorheriger Ankündigung zu sperren oder beim Hersteller zu kündigen.
- (6) Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, seine in Cloud-Diensten gespeicherten Daten vor dem Ende eines Abonnements zu exportieren bzw. zu sichern. Nach Ablauf eines Abonnements werden die Daten nach den Vorgaben des Herstellers gelöscht; hierauf haben wir keinen Einfluss.

§ 11 Cloud-Backup-Dienste

- (1) Bei Cloud-Backup-Diensten (z. B. über Veeam) stellen wir dem Kunden Speicherplatz auf unserer Infrastruktur zur Verfügung, auf dem der Kunde Sicherungskopien seiner Daten ablegen kann. Der konkrete Leistungsumfang, insbesondere der Umfang des Speicherplatzes, ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. Einzelvertrag.
- (2) Die bei uns abgelegten Sicherungen werden auf einem einzelnen Speichersystem gespeichert. Eine zusätzliche Sicherung, Spiegelung oder redundante Speicherung dieser Daten durch uns (z. B. an einem zweiten Standort oder auf einem zweiten Speichersystem) erfolgt nicht und ist nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich gesondert vereinbart ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Defekt oder Ausfall des Speichersystems die dort abgelegten Sicherungen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (3) Unser Cloud-Backup-Dienst stellt daher lediglich einen zusätzlichen, externen Sicherungsort dar und ersetzt keine eigene Datensicherung des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, mindestens eine weitere, von unserem Dienst unabhängige Sicherung seiner Daten vorzuhalten.
- (4) Die Einrichtung, Steuerung und Überwachung der Sicherungsaufträge sowie die regelmäßige Kontrolle, ob Sicherungen vollständig und erfolgreich durchgeführt wurden, und regelmäßige Wiederherstellungstests obliegen dem Kunden, sofern diese Leistungen nicht ausdrücklich gesondert bei uns beauftragt sind. Gleiches gilt für die Überwachung des belegten Speicherplatzes; bei Erreichen des vereinbarten Speicherkontingents können weitere Sicherungen fehlschlagen.
- (5) Verschlüsselt der Kunde seine Sicherungen, ist er für die sichere Aufbewahrung des Schlüssels bzw. Kennworts allein verantwortlich. Ohne dieses ist eine Wiederherstellung der Daten auch durch uns nicht möglich.
- (6) Eine bestimmte Verfügbarkeit des Dienstes ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist. Wartungsarbeiten werden wir nach Möglichkeit außerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchführen.
- (7) Für Laufzeit, Kündigung, Fälligkeit der Vergütung und Preisanpassung gilt § 9 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Nach Vertragsende werden die bei uns gespeicherten Sicherungen des Kunden nach Ablauf von 30 Tagen gelöscht. Es obliegt dem Kunden, benötigte Daten rechtzeitig vor Vertragsende zu übernehmen.

- (8) Für den Verlust von Sicherungsdaten gilt § 13 mit der Maßgabe, dass als ordnungsgemäße Datensicherung des Kunden im Sinne von § 13 Abs. 3 nur eine von unserem Dienst unabhängige Sicherung gemäß Absatz 3 gilt.

§ 12 Mängelansprüche

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel, Transportschäden sowie Falsch- oder Mengenabweichungen sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Ablieferung, in Textform anzuzeigen; versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Transportschäden sind zusätzlich gegenüber dem Transportunternehmen zu rügen.
- (2) Bei Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Software kann die Nacherfüllung auch durch Überlassung eines Updates, Patches oder einer zumutbaren Umgehungslösung erfolgen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von § 13.
- (3) Der Kunde hat Mängel so genau wie möglich zu beschreiben; Softwarefehler müssen reproduzierbar dargelegt werden. Die Rücksendung von Ware zur Mängelprüfung erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit uns.
- (4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei natürlicher Abnutzung sowie bei Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel oder Umgebungsbedingungen, Überbeanspruchung oder unsachgemäßer Installation entstehen. Nimmt der Kunde oder ein Dritter ohne unsere Zustimmung Änderungen oder Eingriffe an der gelieferten Hard- oder Software vor, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht hierauf beruht.
- (5) Stellt sich heraus, dass kein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir berechtigt, den für Prüfung und Fehlersuche entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Kunde konnte dies nicht erkennen.
- (6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Ablieferung bzw., soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445b und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.
- (7) Gebrauchte Waren werden unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche verkauft, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dieser Ausschluss gilt nicht in den in Absatz 6 Satz 2 genannten Fällen.
- (8) Herstellergarantien bestehen ausschließlich nach Maßgabe der Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers und sind vom Kunden unmittelbar gegenüber dem Hersteller geltend zu machen. Wir unterstützen den Kunden hierbei auf Wunsch gesonderte Vergütung.

§ 13 Haftung

- (1) Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie im Umfang einer von uns übernommenen Garantie.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- (3) Für den Verlust von Daten haften wir im Rahmen der vorstehenden Absätze nur in Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden (§ 6 Abs. 2, § 11 Abs. 3) zur Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.
- (4) Im Übrigen ist unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 14 Rücknahme von Waren

- (1) Ein Recht des Kunden zur Rückgabe mangelfreier Ware besteht nicht.
- (2) Gesetzliche Mängelansprüche nach § 12 sowie gesetzliche Rücktritts- und Widerrufsrechte bleiben unberührt.

§ 15 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.
- (2) Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden und seiner Ansprechpartner im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem BDSG, soweit dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist.
- (3) Soweit wir im Rahmen unserer Leistungen (insbesondere bei Wartung, Support, Fernwartung, Cloud-Backup-Diensten oder Datenübernahmen) personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten, gilt ergänzend unser Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO in seiner jeweils aktuellen Fassung, abrufbar unter www.vosseler.de/avv. Dieser wird mit Beginn der Auftragsverarbeitung Bestandteil des Vertrags, ohne dass es einer gesonderten Unterzeichnung bedarf. Über wesentliche Änderungen informieren wir den Kunden in Textform. Auf Wunsch stellen wir dem Kunden eine von uns unterzeichnete Fassung zur Verfügung.
- (4) Soweit der Vertrag zur Auftragsverarbeitung datenschutzrechtliche Regelungen enthält, die von diesen AGB abweichen, gehen die Regelungen des Vertrags zur Auftragsverarbeitung vor.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, unser Geschäftssitz in Ingersheim.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Stuttgart. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss gegenüber uns abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Kündigungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB); eine E-Mail genügt.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.